

- Gefangenenmeuterei und Geiselnahme.

Durch konsequente Durchsetzung und Einhaltung der sozialistischen Gesetzlichkeit sowie der Befehle und Weisungen des Genossen Minister und des Leiters der Abteilung XIV, durch kluges operatives Auftreten und Verhalten sowie durch eine aktive, zielgerichtete Kontrolle und Observation seitens der Angehörigen der Linie XIV, sind in erster Linie vorbeugend begünstigende Bedingungen auszuräumen, die den Inhaftierten ermöglichen, feindlich-negative Handlungen zu unternehmen, um provokatorisch in Erscheinung treten zu können. Diese Grundvoraussetzung ist die entscheidende Basis, um die innere Sicherheit und Ordnung in den Untersuchungshaftanstalten des Ministeriums für Staatssicherheit ständig zu garantieren und einen störungsfreien Ablauf des Strafverfahrens zu gewährleisten.

Das die Inhaftierten jede sich ihnen bietende Gelegenheit zu provokatorischen Handlungen bei nicht konsequenter und einheitlicher Durchsetzung von bestehenden Befehlen und Weisungen seitens der Mitarbeiter des Untersuchungshaftvollzuges nutzen, soll folgendes Beispiel verdeutlichen:

In einer Untersuchungshaftanstalt des Ministeriums für Staatssicherheit kam es zu Unruhen unter den Inhaftierten im Verwahrhaus. Diese wurden von einem inhaftierten westberliner Bürger ausgelöst.

Gegen 15.00 Uhr bat der Inhaftierte um eine Schmerztablette, welche er auch entsprechend der bestehenden Weisung in aufgelöster Form erhielt, jedoch lehnte er diese Art der Verabreichung von Medikamenten strikt ab und wiederholte nach kurzer Zeit seine Forderung.

Als diese wiederum in aufgelöster Form verabreicht wurde, schüttete er den gesamten Inhalt des Medizinglases